

Videoüberwachung im medizinischen und paramedizinischen Bereich

In privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens werden in zunehmendem Masse Videoüberwachungssysteme eingesetzt. Dies wirft datenschutzrechtliche Fragen auf, auf die im vorliegenden Factsheet eingegangen wird.

I. Grundsätzliches

Videoüberwachung in medizinischen Einrichtungen

In privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie Privatspitälern, psychiatrischen Kliniken, Alters- und Pflegeheimen, Arztpraxen und paramedizinischen Praxen (Physiotherapie, Massage, etc.) werden in zunehmendem Masse Videoüberwachungssysteme eingesetzt, sowohl in Behandlungsräumen, im Wohnbereich, in Wartezimmern wie in Eingangsbereichen. Die Gründe sind vielfältig: medizinische Überwachung, Absicherung vor Haftungsansprüchen, Personaleinsparungen (z.B. Empfangsbereich, Nachtwache, Pflegepersonal), allgemeine Sicherheit der Einrichtungen, etc. Gemeinsam ist allen diesen Videoüberwachungen, dass sie datenschutzrechtlich heikel sind und für die betreffenden Unternehmen vom vermeintlichen Segen zum Problem werden können.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf *private Institutionen*; für öffentliche Gesundheitseinrichtungen (Einrichtungen der öffentlichen Hand) gelten teilweise besondere rechtliche Regelungen, die von Kanton zu Kanton anders sein können.

Patienten als Subjekt von Videoüberwachung

Wenn medizinische und paramedizinische Institutionen ihre Patienten mit Videoanlagen überwachen wollen, so bedarf dies grundsätzlich immer einer ausdrücklichen Einwilligung der Patienten. Dabei ist insbesondere folgendes zu beachten:

- Die Einwilligung muss *freiwillig* sein. Die Freiwilligkeit könnte in Frage gestellt sein, wenn eine Behandlung von der datenschutzrechtlichen Einwilligung abhängig gemacht wird.
- Wenn Patienten nicht *urteilsfähig* sind (Schwerverletzte, Demente, psychiatrische Patienten, etc.), ist eine rechtsgenügende Einwilligung kaum möglich. Es ist fragwürdig ob Beistände und Angehörige ersatzweise für Patienten einwilligen können. Trotzdem ist es angezeigt, vorsorglich deren Einwilligung einzuholen.

Die Videoüberwachung von Patienten ist ausnahmsweise auch ohne Einwilligung zulässig, wenn sie medizinisch notwendig ist und im überwiegenden Interesse des Patienten liegt.

Generell *unzulässig* ist die Videoüberwachung von Patienten zum Zweck der Personaleinsparung oder der vorsorglichen Beweissicherung im Hinblick auf künftige Haftungsfälle.

Grundsätzlich hat die Videoüberwachung von Patienten in Echtzeit (Direktübertragung zum medizinischen Personal) zu erfolgen. Die Aufzeichnung ist nur zulässig, wenn sie für die medizinische Diagnostik notwendig ist.

Tabubereiche der Privatheit von Patienten

Es bestehen Bereiche, in welchen die Videoüberwachung die Privatheit der Patienten

ten in einer problematischen Weise verletzt:

- Bildaufnahmen in Toiletten, Umkleidekabinen und Duschen sind generell unzulässig.
- Aus der Sicht der Menschenwürde ist die Bildwiedergabe von pflegerischen Handlungen entwürdigend sowie verfassungsrechtlich und berufsethisch problematisch, unabhängig davon, ob die betroffene Person einwilligt oder nicht.

Eingangsbereiche, Liftanlagen und Treppenhäuser

Die Videüberwachung von Eingangsbereichen, Liftanlagen und Treppenhäusern in medizinischen Einrichtungen kann im konkreten Einzelfall gerechtfertigt und zulässig sein, wenn diese Bereiche wenig frequentiert sind und objektiv von einer konkreten Gefährdung der Sicherheit (z.B. Vandalismus, Kleinkriminalität) ausgegangen werden muss. Für den Eingangs- und Wartebereich von Praxen gelten besondere Regeln (siehe unten).

II. Datenschutzrechte Dritter

Arbeitnehmerdatenschutz

Grundsätzlich dürfen Videoüberwachungsanlagen am Arbeitsplatz nur dann eingesetzt werden, wenn der angestrebte Zweck nicht durch weniger einschneidende Massnahmen erreicht werden kann. Eine Videoüberwachung kann aus organisatorischen Gründen, aus Gründen der Sicherheit oder zur Produktionssteuerung zulässig sein. *Die Arbeitnehmer dürfen dabei nicht oder nur ausnahmsweise von der Kamera erfasst sein.* Überwachungs- und Kontrollsysteme, die das Verhalten der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz überwachen sollen, dürfen nach schweizerischem Arbeitsrecht nicht eingesetzt werden. Die Videoüberwachung im Gesundheitswesen stellt einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiter dar. Sie wird ausnahmsweise etwa zur Überwachung der Intensivver-

sorgung von Patienten als zulässig erachtet.

Praxistip

Allenfalls ist medizinisches Personal einzusetzen, das der Videoüberwachung während der Arbeit freiwillig zugestimmt hat.

Datenschutz von Besuchern

Wenn eine Videoüberwachung in medizinischen Einrichtungen zulässig ist, so ist diese von Personen, welche die Patienten bzw. Bewohner besuchen, zu dulden. Wer eine angehörige Person in einer videoüberwachten Intensivpflegestation besucht, muss in Kauf nehmen, aufgenommen zu werden. Wie allgemein üblich, muss auch in medizinischen Institutionen unmittelbar beim Aufnahmebereich, *durch geeignete und gut sichtbare Anschriften und Signalisationen auf die Videoüberwachung hingewiesen werden.*

III. Besondere Problembereiche

Eingangsbereich und Wartezimmer von Praxen

In Deutschland hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil festgehalten, dass eine Videoüberwachung des Eingangs- und Wartebereichs einer Arztpraxis, die durch Öffnen der Eingangstüre ungehindert betreten werden kann, grundsätzlich unzulässig ist. Das gilt wohl auch für Arzt- und Gesundheitspraxen in der Schweiz. Jedenfalls rechtfertigen Personaleinsparungen beim Empfang diese Massnahme nicht; das Betreten der Praxis durch ungebetene Gäste kann mit einer herkömmlichen Türöffnung mit Video-Türsprechanlage verhindert werden, die aus dem Behandlungsraum bedient werden kann. Es ist kaum ein berechtigtes Interesse des Betreibers einer Praxis denkbar, das nicht ebenso gut mit anderen, verhältnismässigen Mitteln gewahrt werden kann. Das schutzwürdige Interesse der Patienten, nicht ständig überwacht zu werden, überwiegt.

Spitex

Immer mehr Angehörige überwachen betagte, alleine lebende Verwandte mit deren Einwilligung mittels Videoüberwachungsanlagen, die meistens via Internet Bilder in Echtzeit übertragen. Sind diese betagten Personen pflegebedürftig und erhalten Hilfe und Pflege zuhause, sind die betreffenden Spitex-Organisationen bzw. das Pflegepersonal bei der Ausführung der Pflege von der Videoüberwachung unmittelbar betroffen.

Ohne Zustimmung der Pflegenden ist die Fortführung der Videoüberwachung von pflegebedürftigen Angehörigen während Pflegehandlungen unrechtmässig und strafbar (Art. 179^{quater} StGB).

Die Aufnahme von Pflegehandlungen mit Videogeräten durch (ausenstehende) Dritte, bzw. die Übertragung von Bildern von Pflegehandlungen aus dem Behandlungsraum hinaus stellt eine Verletzung des medizinischen Berufsgeheimnisses (Art. 321 StGB; kantonales Gesundheitsrecht) dar, dies unabhängig davon, ob es sich um eine direkte oder indirekte Videoüberwachung handelt. Mithin ist eine Videoüberwachung während der Pflege nur mit einer diesbezüglichen ausdrücklichen Einwilligung der zu pflegenden Person (im Sinne einer Entbindung vom Berufsgeheimnis) zulässig.

Praxistip

Die Problematik kann einfach und pragmatisch umgangen werden, indem während der Vornahme von Pflegehandlungen die Videoüberwachung ausgeschaltet oder die Kamera abgedeckt wird.

des Personals abzuwägen. Es empfiehlt sich, dazu Datenschutzrechtsspezialisten beizuziehen.

Prüfpunkte für die Zulässigkeit von Videoüberwachung in privaten medizinischen Einrichtungen

- Die Videoüberwachung von Patienten ist medizinisch notwendig und es stehen keine medizinisch gleichwertige Alternativen zur Verfügung. >>> zulässig
- Die Videoüberwachung von Räumlichkeiten ist aus Gründen der Sicherheit objektiv notwendig und die Sicherheit lässt sich nicht auf andere Weise ebenso gut gewährleisten. >>> zulässig
- Bildaufnahmen in Toiletten, Umkleidekabinen und Duschen. >>> unzulässig
- Rein ökonomische Gründe (z.B. Personaleinsparungen) für den Einsatz einer Videoüberwachung. >>> unzulässig.

Rechtlicher Hinweis:

Recht ist keine exakte Wissenschaft und stetigem Wandel unterworfen. Der Inhalt des Factsheets wurde mit grosser Sorgfalt erarbeitet, trotzdem muss jede Haftung für den Inhalt abgelehnt werden.

Bitte beachten Sie den Aktualitätsstand des Factsheets.



VI. Konzeptionelles Vorgehen erforderlich

Der Einsatz von Videoüberwachungsanlagen in privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens erfordert ein konzeptionelles Vorgehen. Die Notwendigkeit von Videoüberwachung ist gegen die berechtigten Interessen an Privatheit der Patienten und